

Jahre 1899 14 Schuhfabriken eingegangen sind und es wohl darauf zurückzuführen ist, daß sich die Zahl der Fabriken, in denen Arbeiterinnen beschäftigt sind, im ganzen Bezirk um 7 verminderte. Für die großen Schuhfabrikanten und ihre Presse, welche in dem Zusammensetzung der kleinen und unpolitischen Fabriken eine Gefundung der Schuhindustrie erblicken, muß die amtliche Mitteilung von dem Rint von 14 Schuhfabriken in Bremens allein eine erfreuliche Nachricht sein. Wir aber denken dabei an das Schicksal der in den vertragten Schuhfabriken beschäftigten Kollegen und Kolleginnen, deren Existenz mit diesen privaten Unternehmungen verknüpft ist und die eines schönen Tages arbeitslos und verdienstlos auf der Straße liegen. Wie viel Kummer und Sorge, Not und Elend haben solche Zusammenbrüche für die betroffenen Arbeiter im Gefolge. Es sollte daher nicht in leichtfertiger Weise, wie das so manchmal geschieht, Unternehmungen errichtet werden, um „Fabrikspolen zu können. Mit diesem wichtigen Punkte haben sich der Fabrikantenvorstand und seine Presse noch nicht beschäftigt — vielleicht thun sie es in der Zukunft.

(Schluß folgt.)

Aus unserem Beruf.

— Die Errichtung künftiger Betriebsverhältnisse in Bremens nun definitiv beschlossene Sache. Die Stadtverordneten nahmen die begünstigte Vorlage des Gemeinderates (Magistrats) mit 39 gegen 24 (meist konteraktive, handwerksfreundliche und kapitalistische resp. mancherlei Gegner) Stimmen an. In der Debatte hierüber sprach unter, dem Stadtrat als Mitglied angehörige Kollege Freimüller aus, wie traurig die Zustände in den Werkstätten heute seien. Das Glitter findet nicht normal mobiliert, sondern überlastet mit Arbeitsstücken und Gerüten, Schuhketten &c., dazu kommt der ideale Durchgang der Arbeitsmittel und der Schuhe, die zum Süßen gebracht werden. Ordnung könnte in solchen Wohnungen wo oft 2 bis 3 Männer schlafen und Kinder herumbringen und die Sachen verschleppen und verbergen, beim besten Willen nicht gehalten werden. Nach dem Projekt werden, wie schon früher erwähnt, Betriebsverhältnisse für die Schneider und Schuhmacher und zwar für je 20 Personen errichtet. An deren Errichtungskosten leidet, die Stadt 50 Prozent Verzug, ferner kommt der Staat der Schuhmacherwerkstätte mit 1000 Fr. und der Schneiderwerkstatt mit 1200 Fr. pro Jahr. Sogar brauchen die Arbeiter in diesen Werkstätten nicht zu bezahlen. Wie wunderlich dieser praktischen kommunalen Sozialpolitik ist, im Interesse der Arbeiter und der Meister liegt, die besten Erfolge.

— Wer ist Heimarbeiter? Über diese Frage geben die Urteile der Gerichte noch weit ausführlicher. Eine neue Erweiterung dieser Art liegt vor. Der Lederarbeiter A. in Berlin bestand wegen unerheblicher plötzlicher Wölbung eines Arbeitsverhältnisses von seinem früheren Arbeitgeber Baader eine Abmündung, indem er beim Gewerbedeptor flagbar wurde. Der Belegschaft wurde ein, dem Kläger hörte die gesetzliche Fristabrechnung übergebracht nicht zu, weil er zu Hause arbeite und noch Hilfe habe. Der Kläger gab zu, daß er noch eine Person beschäftige. Er betrachtete sich dennoch als Arbeitgeber. Er arbeite mit der Hilfskraft nur für den Belegschaft, betreibe auch kein selbständiges Gewerbe. Fünf Jahre lang ist er ohne andere Hilfe als die seiner Frau allein für Baader häufig gewesen. Seitdem die Frau starb, habe er jemand zur Hilfe haben müssen. Die Kammer II unter Vorzu des Gewerbedeptors A. schuf dieses Klage mit folgender Begründung ab: Die Fristabrechnung steht allerdings auch dem Heimarbeiter zu. Der Kläger kann aber nicht als Heimarbeiter, nicht als gewölblicher Arbeiter angesehen werden. Da er einen anderen Arbeiter beschäftige, sei er selbständiger Haushaltbetreibender und könne er auf die Fristabrechnung nicht Anpruch erheben.

Konferenz der Schuhmacher von Münzen und Thüringen. Die Konferenz, die am 30. September im „Arbeitsheim“ in Brunn stattfand, war von folgenden vierzehn Orten bestellt: Brunn, Trebbis, Borsigow, Prosig, Sagan, Kreisler, Sternberg, Mühlitz, Kammin, Jägerdorf, Trossau, Mühlitz-Ostrau, Mühlitz-Schönberg, Grottau und Narbers. Die Brüder Gewerkschaftskommission war durch Genossen Johannes, den Kreisverbandschef der Schuhmacher durch Genossen Rudolf und die Landesgewerkschaftskommission durch Genossen Jura vertreten. Über den ersten Punkt der Tagessitzung (Situationsbericht) referierte Genosse Benech auf Grund der Fragebögen. Die Lage der Schuhmacher ist dadurch sehr schlecht, die Arbeitssitze befinden dort, wo die Heimarbeit vorherrscht, unter gemeinen Langen, dort gibt es auch keine Sonntagsruhe, die Löhnung sind sehr niedrig. Genosse Benech referierte auch über Organisation und Taktik, worauf nach langer Debatte beschlossen wurde, daß für ganz Münzen ein Zentralverein der Schuhmacher gegründet werden solle, der seinen Sitz in Brunn haben wird. Die bestehenden Vereine sollen sich in Ortsgruppen umbilden. Der Mittelbeitrag wird auf mindestens 10 Fr. wöchentlich festgesetzt. Diese Organisation soll bis zum 1. Juli 1901 durchgeführt werden. Zum Zwecke der Agitation soll Münzen in vier Bezirke geteilt werden, deren Zentren in Brunn, Prosig, Trebbis und Kreisler sind. Über den dritten Punkt „Arbeitsdienst“ referierte Genosse Jura, über den fünften Punkt „Widerstandsfonds“ Genosse Schubert. Es wird beschlossen, daß zum Widerstandsfonds jeder Arbeiter 1 Fr. wöchentlich beitragen hat. Beim fünften Punkt „Presse“, referierte Genosse Johannes, wird beschlossen, die obligatorische Einschaltung des „Schuhmacherschläches“ und des „Obwurfs“ einzuführen.

— Wieder wurde einer Zwangsumstimmung das Lebenslicht ausgeschlagen. In der letzten Versammlung der Zwangsumstimmung der Schuhmacher Altonas in den „Lomballs“ stand als einziger Punkt ein Antrag betreffs Auflösung der Zwangsumstimmung auf der Tagesordnung. Die Debatte über den Antrag war eine recht lebhafte und alle Redner waren sich darüber einig, daß die Zwangsumstimmung den Mitgliedern mehr Schaden als Vorteil gebracht habe. Dieses wird darauf zurückgeführt, daß die notwendigen Einzelheiten und die großen Fabrikanten und Schuhwarenhändler nicht zur Zwangsumstimmung zu gehören brauchten. Die Auflösung der Zwangsumstimmung wurde schließlich mit 157 gegen 40 Stimmen beschlossen. Somit ruht ihre Auseinandersetzung.

— Schuhmacher als Heiter. Der Amtshauptmann des dritten württembergischen Gewerbeaufsichtsbezirks hat seinem allgemeinen Amtsbericht noch einen besonderen Anhang über die Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Heiter, in seinem Bezirk beigegeben. Er fragte 271 Heiter über ihre Verhältnisse und er konnte dabei konstatieren, daß sich dieselben aus Angehörigen aller möglichen Berufsarten rekrutieren. So waren außer den zu Heiter sehr gut qualifizierten 37 Schlossern und Mechanikern unter den 271 Heiter, 16 Spinnerei, Weber und Färber, 49 Taglöhner und Fabrikarbeiter, 30 Bierbrauer und Müller, 26 Schuhmacher und Schuhmacherschmiede, 21 galerten Heiter, 17 Bäuerinnen und Wirtschaftsmädchen, 18 Schuhmacher, 9 Maurer und Steinbauer, 9 Müller u. w. Der Umfang, das verhältnismäßig viele Leute, wie Schuhmacher, Maurer, Bierbrauer, Taglöhner, kurzum Angehörige der verschiedenen Gewerbe, sich um Heitergewerbe bemühen, veranlaßt Herrn Harderg, den Gründen nachzuforschen. „Da waren es nun bei den Schuhmachern die schlechten Verhältnisse, unter denen die Stadt- und Landesfürscher zu leben beginnen, die bei freier Beschäftigung und 12 bis 15 stündiger Arbeitszeit einen Bodenlohn von 2,50 M. bezogen.“ Da haben wir einmal eine amtliche Darstellung der schlechten Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Schuhmacher, die mit dem völlig übereinstimmt, was hierüber bekannt ist und da haben wir auch neuerdings die Waffenrichter der Schuhmacher. Die Beschäftigung eines Heiter ist durchaus keine leichte, keine angenehme und keine gefährliche Arbeit; wenn sich ihr trotz allem auch die Schuhmacher in verhältnismäßig großer Zahl zuwenden, so beweist diese Thatsache aufs Schaffende, wie unbedingt und unverträglich die Zustände in der Schuhmacherfabrik sind. Es ist daraus ferner der Schluss zu ziehen, daß die Unzufriedenheit mit ihrer Lage bei den Schuhmachern überall vorhanden ist, bei den unorganisierten wie bei den organisierten, so daß die Annahme absolut falsch wäre, daß die der gewerkschaftlichen Organisation fernstehenden Kollegen mit ihren Verhältnissen zufrieden wären.

— Zur Geschäftslage in der Schuhindustrie. Im „Schuh und Leder“ ist zu lesen: „Herr Schützweg, der Inhaber der Firma C. Müller u. Schützweg, die größten und bedeutendsten Berliner Schuhfabrik, klagte über die enormen Bestellungen, welche ihm seitens der Kunden zugingen und die wegen Lieferhäufung mit Arbeit nicht auszuführen seien. Er zeigte uns eine Karte, welche täglich in mindestens 10 bis 15 Exemplaren herausgeht, in welcher der Besteller mittelt, daß er früher nur annehmen kann, wenn ihm Bestellstellen bis in den November hinein gestattet sind. Mitte September fand der Vertrag der im Laufe des Jahres für den Herbst bestellten Artikel statt. Die Firma hält in ihren Lagerräumen und bei den Speichern circa 1800 vollgepackte Kisten für die Kaufhändler, welche jetzt expediert werden sind.“

— Weitere Preiserschütterungen. Die Schuhmacher-Zunft in Amberg i. B. veröffentlicht folgende Bekanntmachung: „Die Schuhmacherzunft Amberg gibt im Namen der Schuhmachermeister bekannt, daß sie gewünscht sind, infolge der fortwährenden Steigerung der Rohstoffmaterialien ihre Preise für nach Maß gefertigte Arbeiten, sowie auch für zu liefernde Reparaturen zu erhöhen.“ Wenn nur auch die Arbeiter durch einfache Anzeige ihre Löhne erhöhen könnten.

— Was die Zünftler unter Handwerksordnung vertreten. Der in Leutkirch (Württemberg) eröffnete Süddeutsche Schuhmacher berichtet mit offensichtlicher Genugthuung darüber, daß in Judendorf bei Graz (Steiermark) eine „Werksgenossenschaft der Schuhmacher für Gesamtlieferung besteht, welche sämtliche notwendigen Schuhmacherschmiede und 20 Arbeiter beschäftigt, sowie daß dieselbe ähnlich jährlich 1000 Paar Stiefel und Schuhe für die Soldaten geliefert habe, wobei der Fabrik-Kommandant sich über die Arbeit sehr erfreuen ausdrückt. Dazu bemerkt das genannte Blatt: Hiermit ist wohl ein neuer Beweis erbracht, daß die Kleingewerbetreibenden, sobald sie sich organisieren, vollständig beschäftigt sind die bestehenden Gesellschaften zu übernehmen und auszuführen; hoffentlich würdet auch bei den massgebenden Fabrikaten die Einführung der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Großindustrie eben nur Präzise. Erreicherweise erhielt die Werksgenossenschaft einen neuen Auftrag auf Lieferung von jährlich 2000 Paar Schuhe für die Landwirthe.“ „Kleinbetriebe“ mit mechanischer Schuhfabrikation sollen ein neu aufblühendes Handwerk darstellen! Nach dieser handlichen Logik sind eigentlich alle Schuhfabrikation nichts anderes als gut eingerichtete Schuhmacher-Werkstätten, die mit ihrer bollen und reichlichen Verarbeitung eine neue Blüte des Schuhmacherhandwerks darstellen und die großen Geschäftsgewinne der Schuhfabrikanten sind der neue „goldene Boden des Handwerks“, der so lange vermieden worden war und der nun endlich wieder gefunden ist. Die Konfusion der Kleinstbetriebe bewirkt, daß die Begriffe durcheinander gemischt werden wie Kraut und Blumen und das ganze „Ragout“ heißt dann „Mittelstandspolitik!“

— 10 Prozent Dividende wie im Vorjahr verteilt die Frankfurter Schuhfabrik, A.-G., vorw. Herz u. Co. in Frankfurt a. M. aus einem Bruttogehalt von 849 008 M. (1889: 819 186 M.) an ihre Aktionäre nach erheblichen Abschrägungen und Entgelten in dem Mutterfond. Ein Schuhfabrikant in Brandenburg schreibt seine Fabrik „mit elektrischem Betrieb, die in vollem Gang mit guter Kundschafft ist“ zum Verkauf aus. Auf Punsch verläuft er auch seit vor 2 Jahren gebautes hochwertiges Haus.“ Der Mann hat also offenbar viel verdient, er wird aber nach der üblichen Praxis doch immer geklammert haben, daß er „nichts verdient“. So zeigen Brandenburg wie Frankfurt a. M. dass es ein sehr hubiges Geschäft ist, Schuhfabrikant zu sein.

— Sein 25-jähriges Arbeitsjubiläum feierte in der eingeladenen Schuhfabrik in Erfurt der Kollege Karl Baumgart. Er wurde bei diesem Anlaß von seinen Mitarbeitern wie auch von der Geschäftsführung durch Geschenke erfreut.

Die neue Gewerbeordnungsnovelle.

Die vom 30. Juni datierte und am 1. Oktober in Birsamkeit geirte Gewerbeordnungsnovelle enthält verschiedene neue Bestimmungen, die beachtenswert sind.

Da wird zunächst die Erwidigung der Gewerbeordnung, im § 120 Abs. 3 Arbeiter unter 18 Jahren zum Fortbildungsschulzug obligatorisch zu verpflichten, auch hinsichtlich der „wirtschaftlichen Handlungsfähigen und Leylinig“ erweitert. Das Bürerischen vor Leiblinge, welches besagt, daß nur weibliche Handelsberufe, nicht aber gewerbliche Berufe im allgemeinen zum Fortbildungsschulzuge verpflichtet werden können, hat der Preise bereits Anlaß zu allerlei Beträchtungen über angeblich missverständliche Reaktion dieser Bestimmung gegeben, indem behauptet wurde, der belegte Windelstiel sei ohne Absicht des Reichstages hinzugekommen. Der Gesetzestext des § 120 Abs. 3 beweist jedoch klar, daß für männliche Gewerbedelegirte und Arbeiter bis zu 18 Jahren die Möglichkeit der Einführung des Fortbildungsschulzuges bereits früher bestand.

Im § 133 a, der für die Arbeitsverträge der Werkmeister, Techniker und Betriebsbeamten gilt, wird bestimmt, daß Aufführungstage, die von der gesetzlichen Vorschrift des § 133 a abweichen, für beide Leute gleich bemessen sein müssen und nur für den Schluss eines Kalendermonats zulässig sind. Gwidrige Vereinbarungen sind nichtig. Die vorstehenden Bestimmungen gelten jedoch nicht für Angestellte, deren Jahresgehalt 5000 M. übersteigt, ferner nicht für Angestellte, die für ausländische Niederlassungen angemessen wurden und für deren Mietpreise in Aufführungstage der Arbeitgeber die Kosten trage, sowie auch nicht für Angestellte zu vorübergehenden Dienstleistungen, sofern das Arbeitsverhältnis nicht über drei Monate hinaus verlängert wird. Für solche Angestellte müssen aber die Aufführungstage ebenfalls beiderseitig gleich sein.

Für Fabriken, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen und demands eine Arbeitsordnung führen müssen, ist durch § 134 Abs. 2 die „Durchzähnung an Sonntagen fünfzig verboten. Arbeitsordnungen, die eine sonntägliche Vorbereitung vorsehen, müssen also bis zum 16. September der neuen Vorschrift entsprechend geändert sein. Wo dies versäumt wurde, da gilt die gesetzliche Vorschrift ohne weiteres über den ungültigen Basisus der Arbeitsordnung hinweg.

Eine Verfehlung enthält der neue Antrag zu § 136 Abs. 1 (Pausenregelung für Jugendliche), wonach von der Vorstift der Vor- und Nachmittagspausen für Jugendliche in jüngeren Jahren aufzunehmen wird, wo dies nicht längst als 8 Stunden täglich und in zwei je vierstündigen Arbeitsabschnitten beobachtet werden. Dass vierstündige Schichten ohne Pausen für einen jugendlichen Körper erschöpfend zu lang sind, wird jeder erfahrene Arzt bestätigen. Indes das Betriebsministerium war hierfür maßgebend und so bleibt als einziger Vorteil die Förderung des Achtfundertages, der

höchstens bald für alle Jugendlichen und Arbeiterinnen und in konsequenter Weiterführung auch für die erwachsenen Arbeiter zur Durchführung gelangt.

Durch Erweiterung des § 138a Abs. 3, der von Überarbeitswilligungen für erwachsene Fabrikarbeiterinnen an Sonnabenden und Festtagen abweichen über 5%, über nachmittags hinaus handelt, wird der Arbeitgeber jetzt verpflichtet, eine Abschrift der behördlichen Überarbeitswilligung in denjenigen Fabrikräumen, in denen die Arbeiterinnen länger beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen. Für die richtige Durchführung des Arbeitserinnerungs ist dies von großer Bedeutung.

Endlich in Generalstaatsstreit über die Vorschriften befreit der Lohnbucher und Arbeitszeitettreit einige Ausführungen vertrieben worden. Sie finden wir die Angabe, daß vom 1. Oktober an für die Konfessionen an die Schuhmacher und Arbeitszeitettreit eingerichtet werden müssen. Das ist nicht der Fall. Die Novelle bestimmt nur (Art. 8), daß der Bundesrat für bestimmte Gewerbe Lohnbücher und Arbeitszeitettreit vorbereiten kann. Eine solche Vorchrift kommt der Bundesrat bisher noch nicht erlassen, weil ihm das Recht dazu erst vom 1. Oktober an zusteht. Sie könnte demnächst spätestens am 1. Oktober erlassen werden und von da bis zum Ende der Einführung dieser Bilder und Artikel müsste immer noch einige Zeit vergehen, da für deren Beschaeftheit bestimmt Grundlage aufgestellt sind. Es muß Zeit gelassen werden, die Bilder herzustellen.

Also wieder, wie die Konfession noch sonst ein Gewerbe werden am 1. Oktober Lohnbücher oder Arbeitszeitettreit einführt.

Dagegen tritt am 1. Oktober eine Bestimmung in Kraft, die nicht auf bestimmte Gewerbe, wohl aber auf bestimmte Betriebe, nämlich auf alle Fabrikarbeiter, bestimmt ist. Nach Artikel 11 sind vom 1. Oktober an ohne weiteres für alle minderjährigen Fabrikarbeiter Lohnabnahmbücher einzurichten.

Das Lohnabnahmbuch hat der Unternehmer auf seine Kosten zu beschaffen. Bei jeder Lohnzahlung in der Beitrags des verdienenden Büros in das Buch einzutragen; es ist bei der Lohnabnahme dem Arbeiter oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von diesem vor der nächsten Lohnabnahme zurückzugeben.

Die Eintragung von Verlusten in das Lohnabnahmbuch ist ebenso verboten und strafbar, wie derartige Eintragungen und Kenntzeichnungen in das Arbeitsbuch.

Besondere Vorrichtungen über die Eintragung des Buches bestehen nicht. Nur muß es, wie das Arbeitsbuch, Namen, Geburtsort und Geburtsort des Arbeiters, Namen und Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausfüllung des Buches erfolgt unter Siegel und Unterschrift des Betriebs. Alle Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

Die übrigen Vorschriften wurden bereits früher aufs Einheitsblatt erörtert und zum Teil im Vorlaut wiedergegeben; eine Wiederholung dürfte sich daher erübrigen. Nur auf ein Kuriose ist noch besonders aufmerksam gemacht. Die amtliche Veröffentlichung im Reichsanzeiger bezeichnet die hinter § 133 aa ein geschaffene Bestimmungen als §§ 133 aa, 133 ab und 133 ac. Es zeigt dies, wie bitter notwendig eine gründliche Redaktion der Gewerbeordnung ist, die bereits vor Jahresfrist als bevorstehend angekündigt wurde, aber auch diesmal nicht zur Ausführung gelangt ist.

Polizeimaßnahmen.

Die Polizei, welche ja von jeder der Arbeitersbewegung die größte Aufmerksamkeit gewidmet haben, scheinen in der letzten Zeit mit größerer Energie, aber dafür mit um so weniger Geschick gegen die Gewerkschaftsorganisationen vorzugehen.

Nun der großen Anzahl der uns vorliegenden Fälle über beprobte Maßnahmen wollen wir für heute nur zwei herausgreifen, die deswegen wert sind, der Öffentlichkeit nicht vorenthalten zu werden.

In Breslau hatten unser Kollegen für den 7. Oktober ein geschlossenes Vergnügen arrangiert. Nachdem die Anmeldung auf der Polizei geschahen, wurde unter Bevollmächtigten zum Polizeiamt bestellt und demselben eröffnet, daß da der Verein ein politischer sei, die Mitgliederliste eingereicht werden müsse, ebenso könne das Vergnügen, da Freunde an politischen Versammlungen nicht teilnehmen dürfen, nicht stattfinden.

Als unser Kollege hierauf erklärte, der Verein deutscher Schuhmacher sei ein politischer, folglich kann von einer Einreichung der Mitgliederliste nicht die Rede sein und dazu bemerkte, daß das Vergnügen dennoch stattfinden würde, da am selben andern Tages seitens der Polizei folgendes Schreiben angelangt:

„Die Abhaltung des von Ihnen für Sonntag, den 7. M. im Saal geplanten Vergnügens wird hiermit verboten. Der Verein deutscher Schuhmacher verfolgt allgemein öffentliche Interessen und kann als ein politischer Verein im Sinne des Verordnungsgeges zu betrachten, an dessen Verfassungen Frauen nicht teilnehmen dürfen. Im Falle Sie dennoch das Vergnügen abhalten, wird eine hiermit auf Grund des § 132, Gesetz vom 30. Juli 1883, angebrochene Geldstrafe von 50 M. oder 7 Tagen Haft gegen Sie festgesetzt werden, auch werden wir die zwangsweise Unterbrechung des Vergnügens bzw. der Versammlung verhindern.“

Selbstverständlich liegen unsere Kollegen sich dadurch in den Vorberichtigungen zu diesem Vergnügen nicht fören. Am Abend des 7. Oktober kamen nun auch 2 Beamte in das Lokal und erklärten, sie hätten höhere Weisung, das Vergnügen aufzulösen. Auf die Forderung, diesen „höheren“ Befehl vorzuzeigen, weigerten sich natürlich die Herren und entfernten sich. Das Vergnügen nahm dann seinen ungefährigen Fortgang. Unter Bevollmächtigten erhielt dann von der Polizei folgenden Strafbefehl: „Zug unter untergest. Verfügung von 6 d. M. haben Sie dennoch am Sonntag, den 7. M. im Saal des Kurgartens ein Vergnügen des von Ihnen vermittelten Vereins deutscher Schuhmacher abgehalten, das sich als eine verbotene Versammlung der Vereinsmitglieder unter Teilnahme von Frauen darstellt. Die angebrochene Geldstrafe von 50 M. oder 7 Tagen Haft wird deshalb hiermit gegen Sie festgesetzt und haben Sie den Geldbeitrag binnen 14 Tagen hierher einzuzahlen zur Vermeidung der Zwangsaufbewahrung.“

Das Vorgehen der Polizeidepartement in Breslau wird dadurch verständlicher, wenn man erfährt, daß es nach langen Bemühen den organisierten Arbeitern in Breslau gelungen ist, eben diesen Kurgarten, in welchem das Vergnügen stattfand, als Verammlungsort zu erhalten. Selbstverständlich wurde sofort gegen diesen Strafbefehl richtliche Entscheidung beantragt.

Das sächsische Juwel und dessen Handhabung seitens einzelner Polizeigemeine ist schon sehr häufig Gegenstand der Klage und Beschwerde gewesen.

Es dürfte auch nicht unbekannt sein, daß das Oberhaupt der Stadt Pegau als einer der schneidigsten Beamten Sachsen sich einen Fluß erworben hat. Um Allem aus dem Wege zu gehen wurde in Pegau gleichzeitig in einem großen Teil von anderen sächsischen Orten der Errichtung einer Filiale für unsere Organisation Abstand genommen.

Die Kollegen sind als Einzelmitglieder bei der Hauptstelle angemeldet und hat der Centralvorstand zur Entgegennahme der Beiträge, Ausstellung des Fachblattes u. d. Kollegen Schrift als Beitragsmann eingetragen. Wer aber nun glaubt, daß wir dadurch der Polizeifürsorge übergeben seien, der täuscht sich in der Endeschießgab der Pegauer Polizei. Am 8. Oktober erhielt unser Beitragsmann eine Vorladung, sich auf dem Rathaus einzufinden. Dort angekommen, wurde demselben mitgeteilt, daß die Einzelmitglieder ein Verein seien und daß das Statut sowie die Mitgliederliste eingereicht werden müsse. Dieses Anhören

